

25.

Anordnung über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen

Vom 4. Februar 1952

(MinBl. S. 14)

§ 1

(1) Jeder Angestellte der Staatlichen Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie der unterstellten Dienststellen, Institute und Körperschaften, der außerhalb des im Dienstausweis eingetragenen Geltungsbereichs tätig wird, muß im Besitz eines Dienstauftrages sein.¹

(2) Minister, Staatssekretäre, Leiter von selbständigen Ämtern, Hauptabteilungsleiter, Landräte und Oberbürgermeister bedürfen keines Dienstauftrages.

(3) Für die Leiter von unterstehenden Dienststellen, Instituten und Körperschaften gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Die Dienstaufträge sind beim Leitverlag des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, dem Thüringer Volksverlag GmbH, Erfurt, in Erfurt, Anger 37/38, in der erforderlichen Anzahl auf Kosten des Empfängers zu beziehen.

t. Berichtigt gemäß **MinBl. 1952 S. 26.**